

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (285b Cs) 231 Js 2281/22 (205/22)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 25.05.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin Dr. Groß	als Strafrichterin
Staatsanwältin Eppert	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwältin Hamed	als Verteidigerin
Justizobersekretär Burgdorff	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 100,00 Euro** verurteilt.
Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB

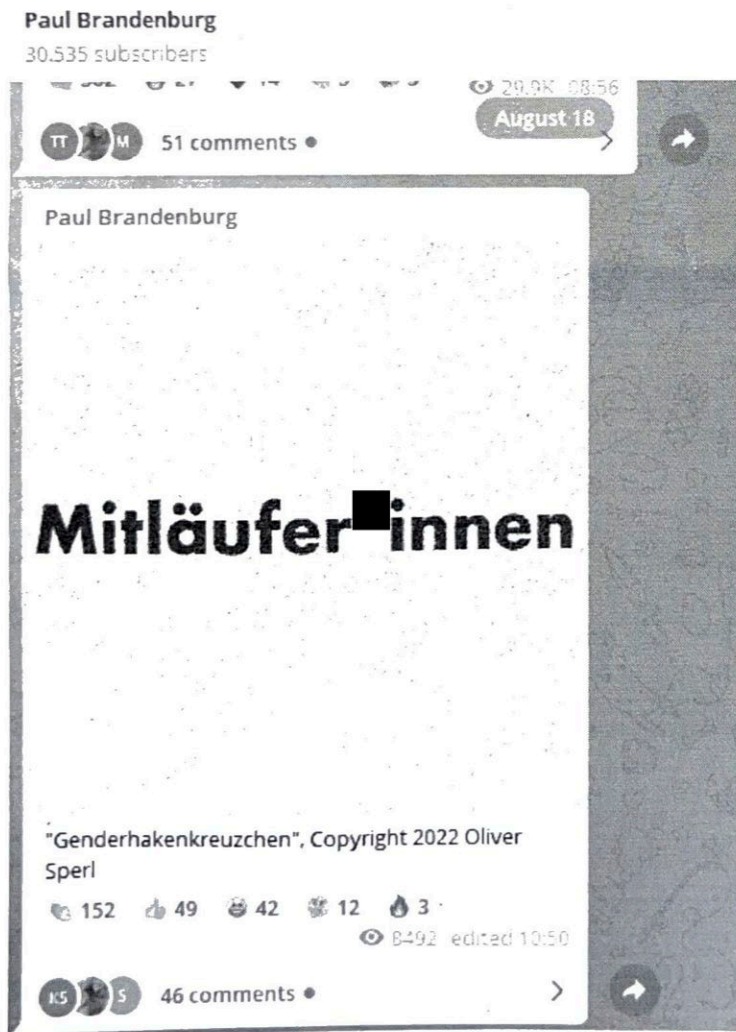
Gründe

I.

Der 44 Jahre alte, unvorbestrafte Angeklagte ist approbierter Arzt. Derzeit ist er überwiegend als Publizist tätig. Seine konkreten Einkommensverhältnisse sind unbekannt geblieben.

II.

Der Angeklagte ist Nutzer des Messenger-Dienstes „Telegram“ und betreibt dort unter dem Namen „Paul Brandenburg“ einen öffentlich einsehbaren, sogenannten „Telegram-Kanal“. Am 18.08.2022 veröffentlichte er gegen 10:50 Uhr auf seinem Telegram-Kanal, dem zu diesem Zeitpunkt 30.535 Abonnenten folgten, die nachfolgende Abbildung:



Dabei war dem Angeklagten bewusst, dass es sich bei dem abgebildeten Hakenkreuz um ein Kennzeichen der verbotenen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) handelte. Ihm kam es darauf an, ein aus seiner Sicht „seit Jahren stark polarisierendes Thema, nämlich den

Sinn oder für manche auch den Unsinn des sogenannten Genderns“ aufzugreifen. Nach dem Verständnis des Angeklagten sollte die Abbildung den „dem Gendern zugrundeliegenden gesellschaftlichen Mechanismus, nämlich die Herabwürdigung Andersdenkender durch aktives Tun oder stillschweigendes Dulden“ kritisieren.

Am selben Tag gegen 16 Uhr löschte der Angeklagte die Abbildung aus seinem Kanal und veröffentlichte diese in veränderter Form. Auf der nunmehr veröffentlichten Abbildung war das Hakenkreuz, welches zuvor anstelle des sogenannten „Gendersternchens“ zwischen die Silben „Mitläufer“ und „innen“ gesetzt war, durch ein Herz ersetzt und mit dem Titel „Genderhakenkreuzchen – ZENSIERT für Empörte, Copyright 2022 Paul Brandenburg vs. Oliver Sperl“ versehen. In einem begleitenden Text teilte der Angeklagte mit, durch einen ihm bekannten Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden zu sein, dass das abgebildete Hakenkreuz die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen nach sich ziehen könnte. Daher habe er die Abbildung durch die „zensierte“ Variante ersetzt. Er mache sich aber ausdrücklich die „satirische Aussage des Kunstwerks weiterhin uneingeschränkt zu eigen“.

III.

1.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen entsprechenden glaubhaften Angaben. Dass er bisher nicht bestraft ist, hat das Gericht dem Bundeszentralregisterauszug vom 24.04.2023 entnommen.

2.

Die Feststellungen zur Sache beruhen im Wesentlichen auf der Einlassung des Angeklagten. Er hat eingeräumt, die verfahrensgegenständliche Abbildung wie festgestellt auf seinem Telegram-Kanal veröffentlicht zu haben und damit Kritik an der Verwendung sogenannter „gendersensibler Sprache“ zum Ausdruck bringen zu wollen. Bekräftigt wurden seine geständigen Angaben insbesondere durch die Inaugenscheinnahme der verfahrensgegenständlichen Abbildung sowie der wenig später veröffentlichten, „zensierten“ Version sowie durch die Verlesung des Textes, den der Angeklagte begleitend veröffentlicht hat.

IV.

Danach hat sich der Angeklagte des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB schuldig gemacht.

1.

Das auf der verfahrensgegenständlichen Abbildung enthaltene Hakenkreuz ist als offizielles Parteiabzeichen der NSDAP ein Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation im Sinne der §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Der Angeklagte hat das Kennzeichen öffentlich verwendet, indem er die das Kennzeichen enthaltende Abbildung auf seinem öffentlich einsehbaren Telegram-Kanal hochgeladen hat.

2.

Eine teleologische Reduktion des § 86a StGB, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unter Umständen zur Verneinung der Strafbarkeit führen kann, war vorliegend nicht anzunehmen.

a)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfüllt jedes irgendwie geartete Gebrauchen von nationalsozialistischen Kennzeichen das Tatbestandsmerkmal des Verwendens. Es kommt nicht darauf an, ob der festgestellten Verwendung des Kennzeichens ein für den Nationalsozialismus werbender Charakter zukommt (vgl. nur BGH, Urteil vom 18.10.1972 - 3 StR 1/71 I; BGH, Beschluss vom 1.10.2008 - 3 StR 164/08).

Auch in subjektiver Hinsicht sind nach obergerichtlicher Rechtsprechung nur geringe Anforderungen zu stellen. Eine verfassungsgefährdende Absicht ist für eine vorsätzliche Begehung nicht erforderlich; vielmehr genügt das willentliche Gebrauchen des Kennzeichens in dem Wissen, dass es sich um ein nationalsozialistisches Kennzeichen handelt, wobei bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 26.7.2010 - 1 Ss 103/10).

Um allerdings eine Überdehnung des Tatbestandes des § 86a StGB zu vermeiden, sind solche Kennzeichenverwendungen im Wege einer tatbestandlichen Reduktion vom Tatbestand ausgenommen, die dem Schutzzweck des § 86a StGB „ersichtlich nicht zuwiderlaufen“.

Der Schutzzweck des § 86a StGB ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist, aber auch die Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, wonach verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Der Straftatbestand soll auch verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden

können (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.1972 - 3 StR 1/71 I; BGH, Urteil vom 15.3.2007 - 3 StR 486/06).

Eine Restriktion des Tatbestandes ist vor diesem Hintergrund nur dann vorzunehmen, wenn das Kennzeichen in einer Weise dargestellt wird, die eindeutig und offenkundig zum Zweck der Kritik an der Vereinigung oder der dahinterstehenden Ideologie erfolgt oder sonst dem Schutzzweck des § 86a StGB erkennbar nicht zuwiderläuft. Die gegnerische Zielrichtung muss sich dabei auf Anheb bereits aus dem Aussagegehalt der Darstellung selbst ergeben (vgl. BayObLG, Urteil vom 7.10.2022 – 202 StRR 90/22). Ist dagegen der Aussagegehalt einer Darstellung mehrdeutig oder die Gegnerschaft nur undeutlich erkennbar, ist der Schutzzweck des § 86a StGB verletzt (vgl. nur BGH, Urteil vom 15.3.2007 – 3 StR 486/06; BayObLG, Urteil vom 7.10.2022 – 202 StRR 90/22 m. w. N.; OLG Braunschweig, Urteil vom 5.10.2022 – 1 Ss 34/22 m. w. N.). Die Einschränkung des Straftatbestandes in solchen Fällen trägt insbesondere auch dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG Rechnung (vgl. BayObLG, Urteil vom 7.10.2022 – 202 StRR 90/22 m. w. N.).

b)

Unter Zugrundelegung der oben genannten Maßstäbe war eine teleologische Reduktion des Straftatbestandes im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Insbesondere ergibt sich aus dem Kontext der Verwendung des Hakenkreuzes in der hier verfahrensgegenständlichen Abbildung gerade nicht auf Anheb und für jedermann eindeutig ersichtlich die Gegnerschaft gegenüber der NS-Ideologie. Aus der Verwendung des negativ konnotierten Wortes „Mitläufer“ bzw. „Mitläuferinnen“ kann nicht – wie der Angeklagte meint – für jedermann erkennbar der Schluss gezogen werden, dass damit der mit dem Hakenkreuz verbundene Symbolgehalt abgelehnt wird. Aus dem Gesamtzusammenhang der Abbildung ergibt sich für den objektiven Betrachter eine Kritik an der Verwendung der sogenannten „gendersensiblen Sprache“. Deren Befürworter werden durch Verwendung des Wortes „Mitläufer/innen“, durch den Austausch des sogenannten „Gendersternchens“ durch ein Hakenkreuz sowie durch die Betitelung des Bildes mit dem Wort „Genderhakenkreuzchen“ in die Nähe der opportunistischen Dulder des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gerückt. Gleichzeitig wird für den objektiven Betrachter zum Ausdruck gebracht – und so will der Angeklagte das Bild seiner Einlassung nach letztlich auch verstanden wissen –, dass es sich bei der Verwendung gendersensibler Sprache um eine Ideologie handele, die mit der Ideologie der Nationalsozialisten vergleichbar ist. Aus der so erfolgten Gleichsetzung der Verwendung gendersensibler Sprache mit der NS-Ideologie resultiert letztlich eine Verharmlosung des nationalsozialistischen Unrechts.

3.

Auch aus sonstigen Rechtsgründen ist das Handeln des Angeklagten nicht straflos.

a)

Als „allgemeines Gesetz“ i. S. von Art. 5 Abs. 2 GG schränkt § 86 a StGB das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und damit den mit einer Verurteilung verbundenen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts in von Verfassungs wegen nicht zu beanstandender Weise und damit gerechtfertigt ein. Dies gilt gerade mit Blick auf die oben dargestellte gebotene (enge) Auslegung hinsichtlich der Annahme einer dem Schutzzweck ersichtlich nicht zuwiderlaufenden Kennzeichenverwendung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.3.2006 - 1 BvR 204/03).

b)

Dem Schuldspruch steht schließlich auch die sogenannte Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 StGB i. V. m. § 86 Abs. 4 StGB nicht entgegen. Danach gilt der Straftatbestand des § 86a StGB nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken gedient hat. Die verfahrensgegenständliche Abbildung ist entgegen der vom Angeklagten vertretenen Auffassung nicht von der Kunstfreiheit gedeckt.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben unterfallen Collagen, Gedichte, Karikaturen, Malereien, Performances, Plakatkunst und ähnliche Werke dem Schutzbereich der Kunstfreiheit, wobei auch avantgardistische Herstellungs- und Darstellungsprozesse einbezogen sind. Daneben kommt aber auch materiellen Umschreibungsversuchen Bedeutung zu: künstlerisches Schaffen als unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit; freie schöpferische Gestaltung; rational nicht auflösbares Ineinander bewusster und unbewusster Vorgänge; Veranschaulichung von Eindrücken, Erfahrungen und Erlebnissen des Künstlers in einer bestimmten Formensprache. Entscheidend ist, ob es möglich ist, dem Werk im Wege fortgesetzter Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine quasi unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (vgl. nur BVerfG NJW 1985, 261).

Den so umschriebenen Anforderungen genügt das Erscheinungsbild der vom Angeklagten verbreiteten Abbildung in seiner Gesamtschau nicht. Der der Abbildung zu entnehmende Aussagegehalt – namentlich die Kritik an der Verwendung gendersensibler Sprache bzw. an einer vom Angeklagten subjektiv empfundenen „politischen Gender-Ideologie“ – erschöpft sich in der Ausübung der Meinungsfreiheit (s. hierzu bereits unter IV. 3. a)). Ein darüber hinausgehender Ausdruck freier schöpferischer Gestaltung o. ä. ist der Abbildung nicht zu entnehmen.

Dies gilt auch unter dem Blickwinkel der Kunstform der Satire, die der Angeklagte im Rahmen seiner Einlassung als die von ihm gewählte Kunstform für sich in Anspruch genommen hat. Satire ist eine Kunstform, mit der Personen, Ereignisse oder Zustände kritisiert, verspottet oder angeprangert werden. Typische Stilmittel der Satire sind die Übertreibung als Überhöhung oder die

Untertreibung als bewusste Bagatellisierung bis ins Lächerliche oder Absurde in den Feldern Politik, Gesellschaft, Wirtschaft oder Kultur. Vorliegend fehlt es jedoch an der Nutzung typischer Stilmittel von Satire. Denn das im Ausgangspunkt in Betracht kommende Stilmittel der Übertreibung wird in der Gesamtschau der verfahrensgegenständlichen Abbildung gerade durch die Verwendung des verbotenen Kennzeichens der NSDAP anstelle des „Gendersternchens“ verkörpert. Die bloße Verwendung verbotener Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Übertreibung im Rahmen einer politischen Äußerung eröffnet den Schutzbereich der Kunstfreiheit jedoch gerade nicht. Nicht jeder überspitzte Vergleich mit einem Geschehen des Nationalsozialismus unter Verwendung eines verbotenen Kennzeichens eröffnet den Schutzbereich der Kunstfreiheit (vgl. insoweit OLG Rostock, Beschluss vom 08.02.2022 – 1 Ss 74/21).

V.

Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht den Strafraumen des § 86a Abs. 1 StGB zugrunde gelegt. Für den Angeklagten spricht insbesondere, dass er sich vollumfänglich geständig eingelassen hat und er die Abbildung etwa fünf Stunden nach der Veröffentlichung auf seinem Telegram-Kanal wieder gelöscht hat. Zu seinen Gunsten ist auch zu berücksichtigen, dass er bislang unvorbestraft ist und die Tat nunmehr bereits über ein Jahr zurückliegt. Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 100,00 Euro erkannt. Die Tagessatzhöhe hat das Gericht nach Schätzung der Einkünfte des Angeklagten gem. § 40 Abs. 3 StGB festgesetzt, wobei bei der Schätzung die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten berücksichtigt wurden, soweit er hierzu Angaben gemacht hat.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Groß
Richterin